

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 3 Bayerisches UVP-Richtlinie Umsetzungsgesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) folgende

**1. Änderungssatzung
für die
Gebührensatzung
zur Satzung der Stadt Miltenberg
für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen
- Sondernutzungsgebührensatzung -**

§ 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 21. März 1991 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absätze 1 und 6 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2).
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 5 €.

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Miltenberg, 31. Oktober 2001

Stadt Miltenberg

B i e b e r
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 31. Oktober 2001, ausgehängt an der Amtstafel am 2. November 2001 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 2. November 2001 hingewiesen.

Miltenberg, 2. November 2001

Stadt Miltenberg
I.A.

R e i c h e r t

Anlage 1
zur Sondernutzungsgebührensatzung
- Sondernutzungsgebührenverzeichnis -
vom 10.10.2001-

Soweit Gebühren mit einem zweiteiligen Betrag angeführt sind, gilt der erstgenannte für die bevorzugte Geschäfts- oder Verkehrslage und der zweitgenannte für die übrigen Straßen.

Nr.	Art der Sondernutzung	Maß- einheit	Zeit- einheit	Betrag EURO
I.	Auf Dauer ausgeübte Sondernutzungen			
1.	Verkaufs-, Warenstände in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe	qm	Monat	3,--/1,50
2.	Ausleger, Aushängeschild	qm	Jahr	25,--
3.	Auslagekästen, Schaukästen	qm	Jahr	20,-- / 15,--
4.	Plakatstände, Firmenhinweis-, Werbeständer	qm (Ansichtsfläche)	Monat	3,--/1,50
5.	Tisch- und Stuhlaufstellung	qm	Monat	3,50/2,--
6.	Unterhaltungsautomaten	Stück	Monat	15,--/10,--
7.	Verkaufskioske, Imbissstände, Lotterieverkaufsstände	qm	Monat	22,50/15,--
8.	Verkauf aus Fahrzeugen	qm	Monat	22,50/15,--
9.	Warenautomaten			
9.1	mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	22,50/10,--
9.2	für jedes weitere Fach	Stück	Jahr	6,-- / 2,50
10.	Zeitungsentnahmegerat	Stück	Jahr	10,--
11.	Vordächer, Erker, Balkone, u. ä.	qm	Jahr	8,--
12.	Markisen	qm	Jahr	8,--
13.	Blumenkübel, Blumentröge, Fahrradstände			gebührenfrei
14.	Überspannungen	lfd. m	Jahr	2,5
15.	Masten, Säulenstützpfiler	Stück	Jahr	30,-- / 15,--

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag EURO
16.	Hebebühnen, Bieraufzüge	qm	Jahr	4,5
17.	Masthülsen	Stück	Jahr	15,--
18.	Grabenbrücken, Zufahrten, Zugänge (Art. 19 BayStrWG)	lfd. m	Jahr	3,--
19.	Treppen, Trittstufen	qm	Jahr	4,5
II.	Kurzfristige Sondernutzungen			
20. 20.1	Aufführungen, Veranstaltungen gewerblicher Art (z. B. nach dem Gaststättengesetz)	bis 100 Sitzplätze	Tag	45,--
		über 100 Sitzplätze	Tag	65,--
20.2	anderer - nichtgewerblicher Art -		Tag	16,--
21.	Verkaufs-, Informationsstände, Ausstellungsfahrzeuge, u. ä.	qm	Tag	10,50 / 5,5
22.	Verkauf aus Fahrzeugen	qm	Tag	10,50 / 5,5
23.	Werbereiter, Plakatständer	Stück	Tag	1,5
24.	Baueinplankungen, Lagerung von Baustoffen und Gegenständen aller Art	qm	Tag	0,10
25.	Baugerüste	lfd. m	Tag	0,05
26.	Aufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	qm	Dauer und Umfang	10,50 / 511,50
III.	Für Sondernutzungen, die in vorstehen- dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr		5,-- bis 600,--
IV.	In besonderen Fällen kann ein Zuschlag bis 250 %, bzw. ein Abschlag bis 50 % vorgenommen werden.			